

## **Verfahrensordnung über den Ausschluss von Mitgliedern, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.11.2013**

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### 1.) Ausschlussgrund

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens ein halbes Jahr nicht nachkommt,
- sich vereinsschädigend verhält,
- den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

### 2.) Antragstellung

Ein Antrag kann sowohl vom Vorstand als auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Er ist zu begründen. Der von einzelnen Mitgliedern gestellte Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Antrag samt Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mit der Mitteilung zuzuleiten, dass es innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschließung schriftlich Stellung nehmen kann.

### 3.) Entscheidung

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der Regel auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, um über den Antrag zu entscheiden.

Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn bei einem Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Versammlung ein Schaden für den Verein zu erwarten ist.

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme ist von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung einer etwaigen zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied, sofern es in der beschließenden Versammlung nicht anwesend ist, durch den Vorstand schriftlich mit Gründen mitzuteilen.